

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Regelung von Fragen der
Staatsangehörigkeit

— Drucksachen 982, 849, zu 44, 44 —

Berichterstatter:

Abgeordneter Niederalt

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Bundestag in seiner 51. Sitzung am 21. Oktober 1954 beschlossene Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit — Drucksachen 849, 44, zu 44 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.

Bonn, den 2. Dezember 1954

Der Vermittlungsausschuß

Kopf	Niederalt
Vorsitzender	Berichterstatter

Änderungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

1. § 2
In § 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 6
§ 6 wird wie folgt gefaßt:
„§ 6
(1) Wer auf Grund von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.
(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.“
3. § 10
In § 10 am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„. . . .; deutsche Staatsangehörige sind nur diejenigen geworden, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und zugestellt worden ist.“
4. § 12
§ 12 wird wie folgt gefaßt:
„§ 12
Der Anspruch auf Einbürgerung steht bis zum 31. Dezember 1956 auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in der Zeit von 1933 bis 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.“
5. § 12 a
Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:
„§ 12 a
Ein Einbürgerungsanspruch nach den §§ 9 Abs. 2, 11 und 12 besteht nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährden wird.“
6. § 13
In § 13 am Ende wird das Zitat „(§§ 6, 8, 9 Abs. 2)“ ersetzt durch das Zitat „(§§ 6, 8, 9 Abs. 2, 11 und 12)“.
7. § 16 Abs. 1
In § 16 Abs. 1 am Ende wird das Zitat „(§§ 8, 9 Abs. 2)“ ersetzt durch das Zitat „(§§ 6, 8, 9, 11 und 12)“.
8. § 16 Abs. 2
§ 16 Abs. 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 ergänzt:
„Hatte er niemals dauernden Aufenthalt in Deutschland, so ist die Einbürgerungsbehörde zuständig, in deren Bereich sein Vater oder seine Mutter dauernden Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.“
9. § 16 Abs. 3
§ 16 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Ergibt sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 die Zuständigkeit einer Behörde außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder fehlt es an einer zuständigen Behörde, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.“
10. § 23
§ 23 wird gestrichen.
11. § 24 Abs. 1
In § 24 Abs. 1 am Anfang wird das Zitat „(§§ 6, 8, 9, 9 b)“ ersetzt durch das Zitat „(§§ 6, 8, 9, 11 und 12)“.